

Handelsbrauch

■ 1. Begriff

Handelsbräuche sind die „im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche“ (§ 346 HGB). Handelsbräuche werden nicht als Rechtsnormen anerkannt. Sie sind einheitliche, freiwillige und dauernde tatsächliche Übungen, die sich für Geschäftsvorgänge vergleichbarer Art innerhalb eines Ortes, Bezirkes oder im ganzen Bundesgebiet gebildet haben und zwischen Kaufleuten zu beachten sind. Sie können sich ändern oder erlöschen. Sie werden im Einzelfall festgestellt und können weder „festgelegt“, noch „in Kraft gesetzt“, „vereinheitlicht“ oder „aufgehoben“ werden.

■ 2. Geltungsbereich

- Handelsbräuche gelten unter Kaufleuten, und zwar für ihr Handelsgewerbe (nicht privat), also für ihre (beiderseitigen) Handelsgeschäfte und für andere Vorgänge ihres Gewerbebetriebs (auf beiden Seiten). Auch ausreichend sind Vertragsanbahnungsverhältnisse oder Geschäftsverbindungen.
- Nur in Ausnahmefällen kann ein Handelsbrauch auch einen Nicht-Kaufmann betreffen, z.B. wenn ein Kaufmann und ein Nichtkaufmann, der den Handelsbrauch kennen muss, den Handelsbrauch – wenn auch nur konkludent vereinbaren oder wenn der Nicht-Kaufmann den Handelsbrauch zwar nicht kennt, aber deutlich macht, dass er sich diesem dennoch unterwerfen will.
- Handelsbräuche gelten beschränkt, z. B. auf einzelne Geschäftszweige, Gruppen in einem Geschäftszweig, Gebiete, Orte, Börsen („Platzusancen“).
- Handelsbräuche gelten normativ, also auch ohne Kenntnis oder Unterwerfungswillen der Parteien. Der Brauch gilt auch gegen einen Kaufmann, der erstmals einschlägig tätig wird. Wer sich einem Brauch nicht unterwerfen will, muss seiner Geltung vor oder bei Vertragsschluss ausdrücklich widersprechen.

■ 3. Funktion

Handelsbräuche haben 2 Funktionen:

- Sie dienen der Auslegung von kaufmännischen Willenserklärungen und Verträgen und können dabei auch eine nicht im Vertrag vorhandene Erklärung ersetzen.

Der Handelsbrauch muss als Verkehrssitte bei der Auslegung von Verträgen beachtet werden.

- Des Weiteren haben Handelsbräuche auch eine normative Funktion. Sie treffen eine Aussage, welche Rechtsfolgen an bestimmte Handlungen und Unterlassungen zu knüpfenden sind.

■ 4. Entstehung eines Handelsbrauchs

Für das Entstehen eines Handelsbrauchs müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

a) Allgemeine tatsächliche Übung

Es muss eine allgemeine tatsächliche Übung vorliegen, welche sich auf einen ganzen Verkehrskreis und nicht nur auf einzelne Partner beschränkt. Der Verkehrskreis muss objektiv (örtlich oder regional) begrenzt sein. Innerhalb dieser Grenze muss die Übung allgemein anerkannt sein. Darüber hinaus kann ein Handelsbrauch durch vertragliche Unterwerfung außerhalb seiner branchenspezifischen oder regionalen Begrenzung verbindlich werden.

b) Gewisser Zeitraum

Das Entstehen eines Handelsbrauchs erfordert keine bestimmte Mindestdauer der tatsächlichen Übung. Die Übung muss über einen ausreichenden Zeitraum praktiziert werden, sodass sie zu einer Verhaltenserwartung des Verkehrskreises erstarkt. Eine genaue Zeitspanne kann dabei nicht beziffert werden, vielmehr ist sie abhängig von dem jeweiligen Brauch und den Umständen. Je häufiger und beständiger eine Verkehrspraxis anzutreffen ist, desto kürzer kann die Entstehungszeit angesetzt werden.

c) Zustimmung

Die Beteiligten der Verkehrskreise müssen von der Maßgeblichkeit dieser Übung überzeugt sein und sie anerkennen.

d) Wichtige Beispiele

- Kaufmännisches Bestätigungsschreiben
- Schweigen im Handelsverkehr

■ 5. Anwendbarkeit eines Handelsbrauchs

Bevor ein Handelsbrauch Anwendung findet, muss Folgendes geprüft werden:

- Gelten zwingende Rechtsnormen, so sind diese vorrangig. Handelsbräuche verdrängen regelmäßig nicht zwingendes (dispositives) Gesetzesrecht.
- Haben die Vertragsparteien ausdrückliche oder konkludente Vereinbarungen getroffen, sind auch diese vorrangig zu beachten.
- Haben die Parteien über einen Bereich, in dem ein Handelsbrauch besteht, keine Vereinbarung getroffen, so gilt der jeweilige Handelsbrauch, auch wenn die Vertragsparteien oder eine Partei von ihm keine Kenntnis hatte oder die Rechtsfolge nicht gewollt war. Dabei ist zu beachten, dass der bestimmte Handelsbrauch bereits mit Abschluss des Geschäftes bestehen muss.

■ 6. Erlöschen des Handelsbrauchs

Ein Handelsbrauch erlischt, wenn entweder die Übung selbst oder ihre Anerkennung durch die betreffenden Verkehrskreise endet.

■ 7. Die Rolle der Industrie- und Handelskammern im Zusammenhang mit Handelsbräuchen

Wer sich auf einen Handelsbrauch beruft, muss sein Bestehen und seinen Inhalt behaupten und bei Bestreiten der Gegenseite auch beweisen. Über das Bestehen eines Handelsbrauchs erteilen die Industrie- und Handelskammern als Selbstverwaltungskörperschaften Auskunft und

Gutachten. Da Handelsbräuche kein objektives Recht sind, ist es Aufgabe der Industrie- und Handelskammern, Umfragen zur Feststellung von Handelsbräuchen durchzuführen. Ein Handelsbrauchgutachten der Industrie- und Handelskammer stellt in Gerichtsverfahren ein eigenständiges Beweismittel dar. Es bringt zum Ausdruck, was sachkundige Unternehmer für kaufmännische Übung und Verkehrsauffassung halten. Dazu ermittelt die jeweilige IHK zunächst, welche Wirtschaftskreise verkehrsbeteiligt sind und wendet sich an die sachkundigen Kaufleute ihres Kammerbezirkes. Dann befragt sie in Vorbereitung der Auswertung aus diesem Kreis erfahrene Unternehmen, von denen eine Marktübersicht und Kenntnis der üblichen Handhabung erwartet werden darf. Die dabei ermittelten Antworten und Zahlen geben aber nur die Grundlage für die erbetene Wertung und die abschließende Antwort ab.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig
Goedelerring 5 | 04109 Leipzig
Geschäftsbereich Dienstleistungen
Abteilung Unternehmensförderung
Denis Wilde
Telefon 0341 1267-1308
Telefax 0341 1267-1420
E-Mail wilde@leipzig.ihk.de